

Festlegung der Anwendungsdauer in Verbindung mit der Gebrauchsanweisung, aus der die Tagesdosis ersichtlich sein muß, angegeben werden. Für die Mengenangabe sind arabische Ziffern zu verwenden.

(3) Die Gebrauchsanweisung hat die Einzeldosis und das Dosierungsintervall zu enthalten. Bei Arzneimitteln zur äußeren Anwendung kann die Einzeldosis entfallen. Im Tierarzneimittelverzeichnis festgelegte Höchstdosen sollten nicht überschritten werden. Bei beabsichtigter Überschreitung sind die Dosierungen mit einem Ausrufezeichen zu versehen.

(4) Die Gebrauchsanweisung kann auch formlos übergeben werden. Sie hat außer den Angaben gemäß Abs. 3 den Namen des Tierhalters, die Tierart und die Bezeichnung des Arzneimittels, das Datum und die Unterschrift des Tierarztes zu enthalten. Bei beabsichtigter Überschreitung festgelegter Höchstdosen ist die Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung des Arzneimittels anzugeben.

(5) Die Formulare zur Verschreibung von Arzneimitteln sind deutlich lesbar mit Tinte, Kugelschreiber, Tintenstift oder mit Schreibmaschine auszufüllen. Es können auch aufgeklebte maschinell geschriebene oder gedruckte Etiketten verwendet werden. Sofern Änderungen erforderlich sind, hat der Tierarzt diese zu signieren. Für die Bezeichnung der Arzneimittel können auch Stempel verwendet werden.

Abschnitt V

Abgabe von Arzneimitteln

§25

Abgabe durch Apotheken

(1) Die Apotheke einschließlich der tierärztlichen Apotheke hat nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß den §§ 23 und 24 die verschriebenen Arzneimittel an den Bürger abzugeben, der die Verschreibung vorlegt.

(2) Die Apotheke ermittelt aus der verschriebenen Menge des Arzneimittels oder aus der festgelegten Gebrauchsanweisung und Anwendungsdauer die Größe und Anzahl der abzugebenden Packungen. Bei Abweichungen von den Packungsgrößen ist die Apotheke berechtigt, die Packungen abzugeben, die der verschriebenen Menge am nächsten kommen. Dabei darf die verschriebene Menge des Arzneimittels höchstens um 10 Prozent unterschritten werden.

(3) Die Apotheke hat die auf der Verschreibung des Arzneimittels angegebene Gebrauchsanweisung auf die Umhüllung des Arzneimittels zu übertragen, sofern diese nicht mit der vom Hersteller aufgedruckten Gebrauchsanweisung übereinstimmt. Die Übertragung entfällt auch, wenn dem Tierhalter vom Tierarzt eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde.

(4) Bei der Abgabe des verschriebenen Arzneimittels hat die Apotheke über die auf der Verschreibung angegebene Gebrauchsanweisung zu informieren und weitere Hinweise zu geben, die bei der Anwendung und Aufbewahrung des Arzneimittels zu beachten sind.

(5) Die Apotheke darf Arzneimittel an Kinder ab 7 Jahren und an Jugendliche nur abgeben, wenn ein schriftlicher Auftrag des Erziehungsberechtigten vorliegt oder der Personalausweis des Jugendlichen vorgelegt wird.

§26

Besonderheiten der Abgabe

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln, die den Festlegungen gemäß den §§ 23 und 24 nicht entsprechen, dürfen nicht beliefert werden, sofern nicht die Absätze 2 und 3 zutreffen.

(2) Die Apotheke ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem verschreibenden Tierarzt, sofern dieser nicht erreichbar ist, mit dessen zuständigem Leiter, auf Verschreibungen von Arzneimitteln Korrekturen bei den Angaben zur Bezeichnung und Menge der verschriebenen Arzneimittel und zur Gebrauchsanweisung vorzunehmen. Die Rücksprache ist auf den Verschreibungen zu vermerken.

(3) Verschreibungen von Arzneimitteln, auf denen eine erforderliche Korrektur nicht möglich ist, dürfen durch die Apotheke ganz oder teilweise beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert oder anderweitig ersichtlich ist, daß ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich macht. Auf der Verschreibung ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen. Bei fehlender Gebrauchsanweisung ist durch die Apotheke eine entsprechende Anleitung zu geben.

(4) Belieferte Verschreibungen von Arzneimitteln sind mit dem Stempel der Apotheke und mit dem Abgabedatum zu versehen. Auf Notverschreibungen ist die Nummer des Personaldokumentes des Bürgers einzutragen, der die Arzneimittel aus der Apotheke abholt.

§27

Abgabe außerhalb von Apotheken

(1) Arzneimittel, die mit den Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, können in Einzelhandelseinrichtungen des Zoologiehandels und der bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie in Drogerien abgegeben werden.

(2) Die VEB Materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft können vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegte Arzneimittel abgeben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmung

§28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz